Satzung der Gemeinde Dahme über den Bebauungsplan Nr.16a "Nördlicher Strandbereich"

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB 2004) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), ergänzt durch das BauGB 2007 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.2007 (BGBl. I S.3316) sowie nach § 92 der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 10.08.2001 (GVOBl. Sch.-H. S 47) , wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Dahme vom 08.11.2007 folgende Satzung den Bebauungsplan Nr. 16 a für das Gebiet "nördlicher Strandbereich", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) i.M. 1:1.000 und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil A - Planzeichnung i. M. 1: 1.000



Planzeichenerklärung

1. Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)

- SO- Strand: Sondergebiete "Strandversorgung" (kurz: SO Strand)
- SO-Kur: Sondergebiet "Kuranlagen" (kurz: SO Kur)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

- I: Zahl der Vollgeschosse
- GRZ 0,5: Grundflächenzahl
- GR 100 m²: Grundfläche

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO)

- o: offene Bauweise
- g: geschlossene Bauweise
- a: abweichende Bauweise (abweichend von der offenen Bauweise ist auch eine einseitige Grenzbebauung zulässig).
- E: nur Einzelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Baulinie

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie (auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung)
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung:
- P: öffentliche Parkfläche
- Kurpromenade
- öffentliche Fußwege/ Fußgängerbereich
- Verkehrsberuhigte Erschließung für Anlieger, Not- und Rettungsfahrzeuge, Anlieferung für die Deichunterhaltung

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Zweckbestimmung: Schöpfwerk

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Grünflächen
- öff: öffentliche Grünfläche
- pr: private Grünfläche
- Deich incl. Deichkörper und Deichschutzstreifen des Landes Schleswig- Holstein
- Vorbehaltsflächen für Deicherweiterung
- Spielplatz
- Badestrand
- FP: Festplatz
- Sportflächen
- Spiel-, Freizeit- und Veranstaltungsflächen
- Strandwallbepflanzung
- Strandwall (§ 25 LNatSchG)
- Minigolfplatz
- Parkanlage

Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

- Wasserfläche: Oldenburger Graben

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

- B: Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB) hier gesetzlich geschütztes Biotop nach § 25 LNatSchG (Biotopverdachtsfläche)

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

- Erhalten von Bäumen

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- Zweckbestimmung:
- St: Stellplätze
- GSt: Gemeinschaftsstellplätze
- F: Fahrradständer (Sammelanlage)
- Reetdach: Reetdach zwingend (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 92 LBO)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) zugunsten: siehe Planzeichnung
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 1 BauNVO, 16 Abs. 5 BauNVO)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb eines Teilgebietes (§ 1 Abs. 1 BauNVO, 16 Abs. 5 BauNVO)

2. Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- D 10,0: Begrenzung des 10 m breiten inneren Deichschutzstreifens (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 65 Abs. 1 LWG Deichschutzstreifen)
- D 20,0: Begrenzung des 20 m breiten äußeren Deichschutzstreifens (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 65 Abs. 1 LWG Deichschutzstreifen) gemäß der Deichverstärkungsplanung
- BV 100,0: Begrenzung des 100 m breiten Bauverbotstreifens (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 26 LNatSchG Schutzstreifen an Gewässern)
- Flächen für den Hochwasserschutz: hier: Umgrenzung der Flächen des bestehenden Deiches -Deichkörper, Deichverteidigungsweg und Deichschutzstreifen- (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V. mit § 65 LWG)
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 i.V.m. § 9 Abs.6 BauGB) (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 i.V.m. § 9 Abs.6 BauGB)
- Ü: Zweckbestimmung: Hochwassergefährdeter Bereich (Flächen unter 3,30 m üNN)

3. Darstellungen ohne Normcharakter

- vorhandene bauliche Anlagen
- 1/57: Flurstücksbezeichnung
- künftig fortfallende Grundstücksgrenze
- vorhandene Grundstücksgrenzen
- Straßenquerschnitt
- Böschung
- E: erhaltenswerte Gebäude
- Straße mit Zweibahnverkehr
- 20,0: Begrenzung des 20 m breiten äußeren Deichschutzstreifens für den lt- Planfeststellungsverfahren geplanten Deich

SCHNITT i. M. 1: 100

F = Fußgänger
KFZ = Kraftfahrzeuge
R = Radfahren
P = Privatgrundstück

P F/R KFZ Landesschutzdeich
0,25 3,50 5,50 0,50
9,75

planung: blanck
architektur stadtplanung landespflege verkehrswesen
regionalplanung umweltschutz
Friedrichstraße 10a 23701 Eutin Tel.: (04521) 798811 Fax: (04521) 798810
e-mail: eutin@planung-blanck.de

Teil B- Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)

1.1. Sondergebiet "Strandversorgung" (SO- Strand)

(1) Die Sondergebiete "Strandversorgung" dienen der Unterbringung von Einrichtungen und Anlagen, die die allgemeine Grundversorgung des örtlichen, zentralen Strandbereiches für die Erholungsnutzung gewährleisten sollen.

(2) Für nachfolgend bezeichnete Teilgebiete sind gemäß § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO folgende Nutzungen allgemein zulässig:

1.1.1. SO- Strandversorgung: Teilgebiete 2, 3, 5, 6, 8, 12, 13, 15 -19 und 21

a. Läden, Schank- und/ oder Speisewirtschaften; Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe
b. Cafés und Kioske aller Art
c. Einrichtungen für Rettungsdienste und für die Strandaufsicht
d. Einrichtungen für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Einrichtungen, die der allgemeinen Körperpflege dienen
e. Einrichtungen für den Gemeinbedarf
f. kurbetriebsabhängige Verwaltungs- und Versammlungseinrichtungen
g. Aufenthaltsräume für Betriebsinhaber oder Betriebsleiter sowie für das Personal

1.1.2. SO- Strandversorgung: Teilgebiete 1, 7, 10, 14, 17 und 22

a. Strandkorbverleih -mindestens 65 m² Grundfläche- und damit zusammenhängende Dienstleistungen

1.1.3. SO- Strandversorgung: Teilgebiete 4, 11 und 20

a. Sanitäranlagen, z.B.öffentliche WC- und Duschräume

(3) Vergnügungsstätten sind innerhalb der Sondergebiete "Strandversorgung" generell unzulässig. Internetcafés werden nicht als Vergnügungsstätten verstanden.

(4) Wohnungen aller Art zum dauernden Aufenthalt sowie Ferienwohnungen und Betreiberwohnung sind im Erdgeschoss unzulässig. Im Obergeschoss der Teilgebiete der Sondergebiete gemäß Ziffer 1.1.1 ist maximal eine Betreiberwohnung zulässig.

1.2. Sondergebiet "Kuranlagen" (SO- Kur)

(1) Das Sondergebiet "Kuranlagen" dient vorwiegend der Unterbringung von Einrichtungen und Anlagen für die Erholungsnutzung und der Gesundheitsvor- und nachsorge.

(2) Innerhalb des SO- Kuranlagen sind gemäß § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO folgende Nutzungen allgemein zulässig:

SO- Kuranlagen

a. der Eigenart des Gebietes entsprechende Anlagen und Einrichtungen zur Betreuung und Versorgung sowie Anlagen für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Einrichtungen, die der allgemeinen Körperpflege dienen
b. kurbetriebsabhängige Verwaltungs- und Versammlungseinrichtungen

(3) Vergnügungsstätten, sind generell innerhalb des Sondergebietes "Kuranlagen" unzulässig. Internetcafés werden nicht als Vergnügungsstätten verstanden.

(4) Wohnungen aller Art zum dauernden Aufenthalt, mit Ausnahme von Betreiberwohnungen, sowie Ferienwohnungen sind unzulässig. Im Obergeschoss des Sondergebietes "Kuranlagen" gemäß Ziffer 1.1.2 ist maximal eine Betreiberwohnung zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)

(1) In allen Sondergebieten der Teilgebiete 1 bis 22 darf die Firsthöhe eingeschossiger Gebäude 7,00 m, zweigeschossige Gebäude 8,50 m über der Oberkante der Promenade nicht überschreiten.

3. Bauweise, Baugrenzen, Baulinien (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

(1) In allen Sondergebieten ist ein Vortreten oder Zurücktreten hinter oder vor die Baulinie, sowie ein Vortreten vor die Baugrenze um maximal 1,00 m für folgende Gebäudeteile zulässig: Fassadengliederungen, Wintergärten, Windfänge, Wandpfeiler, Fensterbänke, Erker, Schaukästen, Treppenanlagen, Vordächer, Balkone und Beleuchtungskörper. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn Sicherheits- oder verkehrstechnische Belange dem entgegenstehen.

4. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 und 7 BauNVO)

(1) In den Teilgebieten 1, 2, 3 und 8 des SO- Strandversorgung sind die Stellplätze auf dem Baugrundstück unterzubringen. Je Baugrundstück sind max. 2 Stellplätze für Betreiber/ Pächter/ Personal zulässig.

(2) Die Stellplätze für die Teilgebieten 5- 7, 10, 12 -19, 21 und 22 des Sondergebies "SO- Strandversorgung" sind auf festgesetzten Gemeinschaftsstellplätzen zusammengefasst unterzubringen.

(3) Die Stellplätze für das Teilbgebiet 9 des Sondergebietes "SO- Kuranlage" sind außerhalb des Sondergebietes auf in einer in der Planzeichnung seperart festgesetzten Fläche, eingebunden in die angrenzenden Grünfläche, unterzubringen.

(4) In den Teilgebieten TG 1- 22 sind Garagen oder überdachte Stellplätze unzulässig.

(5) Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Erforderliche Stellplätze sind hiervon ausgenommen.

5. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere Sicherungmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (Flächen unter 3,30 m ü.NN)- Überschwemmungsgebiet- (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Das Plangbiet befindet sich im hochwasser- und überschwemmungsgefährdeten Gebiet der Ostsee (Flächen unter 3,30 m ü. NN). Bauliche Anlagen sind konstrutiv gegen Auftrieb, Wellenbelastung und Unterspülung zu sichern. Räum, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen auf einer Höhe von mindestens 3,30 m über NN angeordnet werden. Tragende Konstruktionen, der im Vordeichgelände ggf. zu errichtenden baulichen Anlagen, sind statisch so zu gestalten, dass diese extremen Ostsee-Hochwassern mit ihrem Wellenangriff widerstehen.

Nachrichtliche Übernahmen

(1) Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der Neufassung vom 04.11 1998 (BGBl. I S. 3294) weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkung, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern.Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, grüne oder blaue Lichter noch mit monochromatisch -gelben Natriumdampflampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein.

(2) Schutzstreifen an Gewässern (§ 26 LNatSchG)
Der gesamte Geltungsbereich befindet sich im Gewässerschutzstreifen gemäß § 26 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG). Demnach dürfen bauliche Anlagen in einem Abstand von bis zu 100 m von der Küstenlinie nicht errichtet werden. Ausnahmen können zugelassen werden.

(3) Bauverbotstreifen zur Ostsee (§ 80 LWG)
Der Gewässer- und Erholungsschutzstreifen wird von dem 100 m Bauverbotstreifen zur Ostsee überlagert. Gemäß § 80 Landeswassergesetz dürfen bauliche Anlagen in einer Entfernung von bis zu 100 m landeinwärts von der Küstenlinie nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Ausnahmen von dem Verbot sind zulässig, wenn sie mit den Belangen des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes vereinbar sind und wenn das Verbot im Einzelfall zu einer besonderen Härte führen würde oder ein dringendes öffentliches Interesse vorliegt. Über Ausnahmen entscheidet gleichzeitig mit der Erteilung der Baugenehmigung oder einer nach anderen Vorschriften notwendigen Genehmigung die dafür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Küstenschutzbehörde.

(4) Nutzungsbeschränkungen sowie Verbote auf Deichen (§§ 65 LWG)
Deiche bestehen gemäß § 65 Landeswassergesetz aus dem Deichkörper und dem Deichzubehör. Innerhalb des in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereiches ist jede Benutzung des Deiches, die seine Wehrfähigkeit beeinträchtigen kann, unzulässig. Die untere Küstenschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten zulassen, wenn die Wehrfähigkeit und die ordnungsgemäße Unterhaltung des Deiches nicht beeinträchtigt werden und entweder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen kann oder eine Ausnahme im Interesse des Wohles der Allgemeinheit erforderlich ist.

Hinweise

Ausgleichsmaßnahmen

(1) Der naturschutzrechtlich zu erbringende Ausgleich für die Eingriffe innerhalb der Teilgebiete 2, 3, und 13 in einer Größe von 640 m² wird vollständig außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 16a im gemeindeeigenem Flächenpool " Am Brook" erbracht. Die Anpflanzfläche ist wildsicher zu umzäunen. Der Flächenpool der Gemeinde Dahme wird um die entsprechende Flächengröße reduziert.
(2) Vor Satzungsbeschluss wird zwischen dem Planbegünstigten (Wasser- und Bodenverband als Grundstückseigentümer) und somit Eingriffverursacher und der Gemeinde Dahme ein städtebaulicher Vertrag zur Absicherung der Durchführung und Refinanzierung der zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen geschlossen.

Gestaltungssatzung

(1) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dahme hat für den Strandbereich am 10. Januar 2004 eine Gestaltungssatzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16a ist Bestandteil dieser Gestaltungssatzung, so dass die Gestaltungssatzung für den gesamten Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 a gilt.

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bau- und Umweltausschusses vom 02.03.2000.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der "Lübecker Nachrichten" am 01.09.2000 erfolgt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 12.09.2000 durchgeführt.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.08.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die frühzeitige Beteiligung der von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB fand in der Zeit vom 23.08.2000 bis zum 29.09.2000 statt..

Die Gemeindevertretung hat am 12.12.2002 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12.02.2003 bis zum 17.03.2003 während der üblichen Dienststunden in der Amtsverwaltung Grube in Grube nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 04.02.2003 in der "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht.

23747 Dahme, den 28.11.2008 L.S. Gemeinde Dahme
Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 17.02.2004 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Daher hat die Gemeindevertretung am 17.02.2004 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Der Bebauungsplanes , bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 24.05.2004 bis zum 28.06.2004 während der üblichen Dienststunden in der Amtsverwaltung Grube in Grube nach § 3 Absatz 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.05.2004 in der "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht.
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Absatz 2 BauGB mit Schreiben vom 11.05.2004 von der 2. öffentlichen Auslegung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 28.06.2004 aufgefordert worden.

23747 Dahme, den 28.11.2008 L.S. Gemeinde Dahme
Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16.12.2004 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Das Planverfahren wurde auf die gesetzlichen Grundlagen des Baugesetzbuches 2004 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 umgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der 2. öffentlichen Auslegung erneute geändert. und um einen Umweltbericht ergänzt. Die Gemeindevertretung am 26.09.2006 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Der Bebauungsplanes , bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung mit Umweltbericht haben in der Zeit vom 29.06.2007 bis zum 31.07.2007 während der üblichen Dienststunden in der Amtsverwaltung Grömitz in Grömitz nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen.
(Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten)
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 19.06.2007 in den „Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegeben Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungplan unberücksichtigt bleiben.
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Absatz 2 BauGB mit Schreiben vom 11.09.2007 von der 3. öffentlichen Auslegung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 15.10.2007 aufgefordert worden.

23747 Dahme, den 28.11.2009 L.S. Gemeinde Dahme
Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 08.11.2007 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Der katastermäßige Bestand am 03.05.2006 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

23758 Oldenburg, den 06.05.2008 L.S. Leiter des Katasteramtes

Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 08.11.2007 als Satzung beschlossen und die Begründung und Umweltbericht gebilligt.

23747 Dahme, den 28.11.2008 L.S. Gemeinde Dahme
Der Bürgermeister

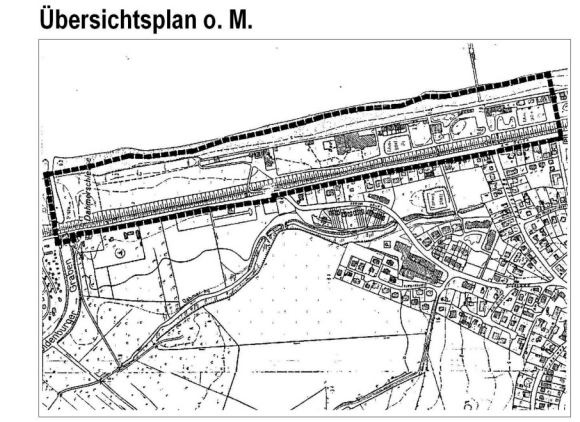
Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

23747 Dahme, den 28.11.2008 L.S.
Gemeinde Dahme
Der Bürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und Umweltbericht auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 17.12.2008 ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängel der Abwägung einschließlich der sich ergebenen Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs.3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist mithin am 18.12.2008 in Kraft getreten.

23747 Dahme, den 22.12.2008 L.S. Gemeinde Dahme
Der Bürgermeister

Übersichtsplan o. M.



-Diese Planfassung entspricht dem am 18.12.2008 in Kraft getretenen Ausfertigungsexemplar-

Satzung der Gemeinde Dahme über den Bebauungsplan Nr. 16 a "nördlicher Strandbereich"

für das Strandgebiet, begrenzt im Osten durch die Ostsee, im Süden durch den bestehenden Fußweg zwischen den Gebäuden Nr. 27 und 28, im Norden durch das Schöpfwerk und den Oldenburger Graben und im Westen durch die Straße am "Am Deich".